

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2026-68818/6-Za

Bearbeiterin: Mag. Petra Zahradnik-Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-14025
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz
Abteilung Familien-, Personen- und Erbrecht
Museumstraße 7
1070 Wien

Linz, 19.03.2026

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz - ObUM-G); Entwurf - Stellungnahme
(Zu GZ 2026-0.178.355 vom 2. März 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Schutzlücke, die derzeit im Zeitraum zwischen der Ankunft des unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) und der Entscheidung des Pflegschaftsgerichts über die Obsorge besteht, geschlossen werden und der Empfehlung der Kindeswohlkommission (Bericht vom 13. Juli 2021) nachgekommen werden soll. Mit der geplanten ex lege Festlegung der Obsorge mit Antreffen des UMF im Bundesgebiet wird auch den Vorgaben der RL (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (kurz Aufnahmeberichtlinie), entsprochen. Was wir jedoch als unpraktikable Doppelstruktur **entschieden ablehnen**, ist die ex lege Festlegung der **Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) von Beginn an** - mit Antreffen des UMF im Bundesgebiet:

UMF werden durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) bis zur Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes betreut und versorgt. Die BBU betreut in sechs spezialisierten Einrichtungen UMF und verfügt über Personal, welches viele Muttersprachen der Geflüchteten abdeckt. Weiters hat die BBU nach eigener Darstellung (Quelle:



BBU, <https://www.bbu.gv.at/das-bbu-kinderschutzkonzept-weil-uns-kinderschutz-wichtig-ist>, abgefragt am 11. März 2026) ein Kinderschutzkonzept erarbeitet, welches sich an den UNICEF Mindeststandards (2018), dem Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich (BKA, 2023) sowie den Konzeptempfehlungen des EU Projektes Safe Places (ECPAT Österreich, Netzwerk Kinderrechte, Österreichische Kinderschutzzentren, 2021) orientiert.

Auf Grund der hochgradigen Spezialisierung der BBU besteht keine sachliche Rechtfertigung dafür, den KJHT noch vor Zuweisung in die Landesgrundversorgung ex lege mit der Obsorge bzw. allenfalls einer „Inobhutnahme“ (siehe unten) von UMF zu betrauen. Bei der geplanten Regelung gemäß § 207a ABGB handelt es sich um ein völlig neues Konstrukt, welches (im derzeit auch längeren Zeitraum bis zur Zuweisung in die Landesgrundversorgung) die gleichzeitige Zuständigkeit zur Obsorge von zwei Gebietskörperschaften begründen würde: Der Bund wäre zuständig für die Betreuung und Versorgung der UMF in BBU-Einrichtungen, während die übrige Obsorge beim Land verbliebe. Dies ist nach verwaltungsökonomischen Aspekten nicht zweckmäßig und auch unionsrechtlich nicht geboten. Sinnvoller und fachlich gerechtfertigt ist eine **alleinige Zuständigkeit des Bundes in allen Bereichen, solange UMF in einer Betreuungsstelle des Bundes betreut werden**. Erst nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle des Landes soll eine Zuständigkeit des Landes bestehen.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf den Beschluss der Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz vom 7. Oktober 2022, der lautet:

„Die Landes- Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Justiz, das ABGB durch Aufnahme eines § 207a insofern zu erweitern, um sicherzustellen, dass die Pflege und Erziehung und gesetzliche Vertretung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden ab dem ersten Tag des Antreffens bis zur Zuweisung in die Landesgrundversorgung seitens des Bundes gewährleistet sind.“

Finanzielle Auswirkungen

Die Erläuterungen führen aus, dass durch die geplante Obsorgeregelung des § 207a ABGB der KJHT häufiger als jetzt die Obsorge auszuüben habe; dieser zeitliche Mehraufwand werde aber durch die geringere Anzahl zu führender Obsorgeverfahren zeitlich kompensiert, sodass es zu keinen finanziellen Auswirkungen für das Land kommen werde. Hierbei handelt es sich um eine sehr vereinfachte, unbestimmte und völlig unzureichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Festzuhalten ist, dass es sich gerade beim Flüchtlings- und Migrationswesen um einen sehr volatilen Bereich handelt. Militärische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen oder etwa auch Hungersnöte sind kaum bis nicht vorhersehbar und Auslöser für Flüchtlings- oder Migrationsbewegungen, vorwiegend in Richtung des territorialen Bereiches der EU-Mitgliedstaaten. Bedingt durch die „Flüchtlingskrise 2015/2016“ befanden sich 2016 bundesweit rund 6000 UMF in der Grundversorgung.

Richtig ist, dass der KJHT in fast allen Fällen von UMF ohnehin die Obsorge auszuüben haben wird, nun allerdings zu einem erheblich früheren Zeitpunkt als zuvor. In Zeiten geringer Fluchtbewegungen mag dies möglicherweise kein beachtliches Ressourcenproblem für den KJHT darstellen. Gänzlich anders ist die Lage, wenn es zu erheblichen Flucht- oder Migrationsströmen kommt wie 2015/2016. Auch wenn derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die UMF nach dem neuen Verfahrensregime in der Bundesbetreuung bleiben, ist es doch undenkbar, dass dies den Ländern keine Mehrkosten verursachen würde.

Die Ausführungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, wonach die neue Regelung mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden sei, greift somit zu kurz und bewertet das Problem nicht im Ansatz. Insbesondere eine sich krisenbedingt erneut zuspitzende Migrationssituation bleibt völlig außer Betracht, was angesichts der jüngsten geopolitischen Spannungen aber jedenfalls mit ins Kalkül zu ziehen ist.

Vollkommen außer Acht bleibt weiters der Aufwand, der mit dem vorgesehenen Verfahren zur Alterseinschätzung oder dem „over stay“ verbunden ist bzw. der zusätzliche Aufwand wegen der „Doppelten Obsorge“ und den Ermittlungen im Zusammenhang mit der Übergabe des Kinds (siehe dazu auch die untenstehenden Ausführungen).

Dem Vorhaben ist damit im Ergebnis keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht. Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Frist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinn des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfs löst eine Ersatzleistungspflicht des Bundes hinsichtlich der entstehenden Mehrkosten aus. Vorsorglich bleibt auch die Stellung eines Verlangens nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium vorbehalten.

Obsorge und „Inobhutnahme“

Ein Vergleich des Begriffs der Obsorge gemäß § 158 ABGB mit den Aufgaben eines Vertreters im Sinn des Art. 2 Z 13 der Aufnahmerichtlinie führt zur Frage, inwieweit die „gesamte“ Obsorge zur Erfüllung der Richtlinie übertragen werden muss. Dazu wird im Beschluss der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten vom 7. Oktober 2022 das rechtliche Konstrukt der „Inobhutnahme“ ins Treffen geführt, wonach einem Träger nicht die gesamte Obsorge, sondern die Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung im erforderlichen Ausmaß übertragen werde.

Wir regen daher die Prüfung an, ob mit einer „Inobhutnahme“, anstelle einer möglicherweise überschießenden Übertragung der Obsorge, dem Regelungsstatbestand der Aufnahme richtlinie entsprochen werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 207a Abs. 1 ABGB - Thema Adressatenkreis:

In Zukunft soll gemäß Abs. 1 Z 1 der KJHT ermitteln müssen, ob bei dem angetroffenen Minderjährigen ein (in den Erläuterungen so bezeichneten) „over stay“ vorliegt. Dies wird im Einzelfall mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Zu Abs. 1 Z 2 ersuchen wir zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren, dass als „mit der Obsorge betraute Person“ (die den Minderjährigen begleitet) auch Personen zu verstehen sind, die von den Eltern entsprechend (etwa durch Vollmacht) mit der Ausübung der Obsorge (privatrechtlich) betraut wurden.

Bei den Erläuterungen wäre zudem folgender Widerspruch zur Frage des „gewöhnlichen Aufenthalts“ aufzulösen: Die Erläuterungen führen einerseits aus, dass zur Frage, wer kraft Gesetzes für den UMF mit der Obsorge betraut ist, nach Art. 16 KSÜ nicht auf österreichisches Recht abgestellt werden könne, da das Kind den „gewöhnlichen Aufenthalt“ (noch) nicht im Inland habe, auf der anderen Seite legen die Erläuterungen zur Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit des UMF dar, dass insoweit gemäß § 9 Abs. 3 IPRG österreichisches Recht anzuwenden sei, da das Recht des „gewöhnlichen Aufenthalts“ (der hier also offenbar doch [schon] im Inland angenommen wird) anzuwenden sei.

Zu § 207a Abs. 1 ABGB - Thema „Doppelte Obsorge“:

Abs. 1 legt fest, dass durch die ex lege eintretende Obsorge des KJHT die Obsorge anderer mit der Obsorge betrauter Personen nicht berührt wird. Eine Ex-lege-Obsorge des KJHT gemeinsam mit anderen ebenfalls weiter mit der Obsorge betrauten Personen ist dem ABGB jedoch fremd und ist auch im gegebenen Zusammenhang nicht praktikabel. In vielen Fällen besteht Kontakt der unbegleiteten Minderjährigen mit ihren Eltern oder anderen mit der Obsorge betrauten Personen, die auch von ihrer Obsorge Gebrauch machen können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die beiden Obsorgeträger durchaus widersprüchliche Ziele im Rahmen der Obsorge verfolgen. Diesfalls müsste dann jedes Mal das Pflegschaftsgericht befasst werden, sodass wir diese „doppelte Obsorge“ durch unterschiedliche Träger ablehnen.

Zu § 207a Abs. 2 und 3 - Altersfeststellung:

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Altersbestimmung im Asylverfahren auf Grund einer nennenswerten Zahl falscher Altersangaben regelmäßig Thema war. Nunmehr soll normiert werden, dass der zuständige KJHT eine Alterseinschätzung mit entsprechendem Ermittlungsverfahren (Urkundenprüfung, Zeugenaussagen, Ergebnisse medizinischer Untersuchungen) vornehmen muss, um festzustellen, ob es sich um eine minderjährige oder volljährige Person handelt und sohin die neue Obsorgeregelung zur Anwendung kommt oder nicht. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, das PflEGsgericht anzurufen.

All dies deckt sich grundsätzlich auch mit dem Aufgabenbereich des BFA, welches als für diesen Themenbereich spezialisierte und ohnehin bereits befasste Behörde neben dem KJHT bzw. dem Gericht nach wie vor eine eigene Alterseinschätzung vornehmen wird.

Die Alterseinschätzung des KJHT und des BFA bzw. die Festlegung des Gerichts stellen nicht nur eine Doppelgleisigkeit des Verfahrens dar, sondern können auch zu divergierenden Ergebnissen führen. Folglich kann es bei der Festlegung des Alters auch zu zwei unterschiedlich festgelegten Geburtsdaten kommen. Es gibt in diesen Fällen keinerlei Bindungswirkungen.

Das seit Jahren bekannte, absurde Problem, dass eine Person bei österreichischen Behörden mit unterschiedlichen Geburtsdaten geführt wird, vielleicht sogar einmal minderjährig und einmal volljährig sein soll, wird nunmehr keiner Lösung zugeführt, sondern ganz bewusst prolongiert - mit all den Folgeproblemen für die Behörden und die Betroffenen.

Es wäre seit langem dringend erforderlich, **eine Regelung für eine einzige, für alle verbindliche Altersfeststellung** festzulegen. Eine ressourcenintensive Einschätzung durch den KJHT, die dem gerichtlichen Verfahren vorgelagert sein soll, lehnen wir jedenfalls ab.

Zur in Abs. 2 letzter Satz vorgesehenen Berechtigung (auch) des Kindes, selbst einen Antrag auf Feststellung der Obsorge bei Gericht zu stellen, wäre klarzustellen, dass ein solcher eigenständiger Antrag erst nach Erreichen der Mündigkeit (vollendetes 14. Lebensjahr) möglich ist.

Zu § 225a ABGB:

Nach Abs 1 Z 1 endet die Ex-lege-Obsorge des KJHT (automatisch), wenn das Kind an eine andere mit der Obsorge betraute Person übergeben wird. Dies steht im Widerspruch zu der im § 225 ABGB für Findelkinder vorgesehenen Regelung (woran sich diese Regelung anlehnt), wonach dazu immer eine gerichtliche Entscheidung nötig ist.

Jedenfalls muss der KJHT vor Übergabe des Kindes prüfen, ob die Personen, die ihre Obsorge für das Kind behaupten, auch tatsächlich mit der Obsorge betraut sind. Auch zu dieser Bestimmung ersuchen wir klarzustellen (zumindest in den Erläuterungen), ob die nachgewiesene Bevoll-

mächtigung seitens der Obsorgebetrauten (zB der Eltern gegenüber einem im Inland lebenden Verwandten) ausreicht.

In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen auch ausgeführt, dass vor der Übergabe des Kindes der KJHT zu prüfen habe, „ob diese dem Kindeswohl entspricht“. Hier stellt sich die Frage, nach welchen Parametern der KJHT das Kindeswohl prüfen soll, wenn beispielsweise der Minderjährige eine Rückkehr in sein (kriegführendes) Herkunftsland vehement und ausdrücklich ablehnt, die Eltern die Rückkehr aber wollen. Auch unter diesem Aspekt ist es stimmiger, entsprechend der Findelkind-Regelung nach § 225 ABGB dem Gericht die Entscheidung über das Ende der Obsorge des KJHT zu überlassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf in der vorliegenden Form zum Großteil ungeeignet ist und daher abgelehnt wird. Wir gehen davon aus, dass in der Sache zeitnah Gespräche mit den Ländern aufgenommen werden, um eine sachgerechte Lösung zu erreichen, die zu keinem Mehraufwand für die Länder führt oder sicherstellt, dass ein solche vollumfänglich vom Bund getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. das Institut für Föderalismus
5. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
6. das Präsidium des Nationalrats
7. die Direktion Finanzen
(zu FinD-2015-213936)
8. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.